



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Diana Stachowitz SPD**
vom 09.09.2022

Schülerinnen und Schüler in Bayern ohne Schulabschluss

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele Schülerinnen und Schüler haben im Schuljahr 2020/2021 in Bayern die Schule ohne Schulabschluss verlassen (bitte nach Schularten, Geschlecht, absoluten Zahlen, Prozentzahlen und für die Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationshintergrund getrennt angeben)? 2
- 1.b) Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte für die jeweiligen Jahre getrennt ausweisen)? 2
- 2.a) Wie viele Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss landen im sogenannten Übergangssystem? 3
- 2.b) Wie viele Schülerinnen und Schüler verlassen das Übergangssystem mit einem Schulabschluss (bitte nach Geschlecht, absoluten Zahlen, Prozentzahlen und für die Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationshintergrund getrennt angeben)? 3
- 2.c) Wie lange verbleiben die jungen Menschen durchschnittlich im Übergangssystem? 4
3. Was ist über den Verbleib derjenigen bekannt, die nicht im Übergangssystem landen? 4
- Anlage 1 6
- Anlage 2 7
- Hinweise des Landtagsamts 8

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 07.10.2022

Vorbemerkung

Dem in einzelnen Fragen genannten Begriff „Übergangssystem“ werden zur Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage statistisch Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen des Berufsvorbereitungsjahrs, Arbeitsqualifizierungsjahrs bzw. Berufsintegrationsjahrs, Schülerinnen und Schüler in Berufsintegrations(-vor-)klassen bzw. Deutschklassen an Berufsschulen, Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen von Maßnahmen der Einstiegsqualifizierung sowie übrige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz zugeordnet.

In den in der Beantwortung enthaltenen statistischen Daten blieben im Kontext der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss zudem grundsätzlich Absolventinnen und Absolventen unberücksichtigt, die zwar über keinen Mittelschulabschluss, aber über einen Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen oder einen individuellen Abschluss (insb. im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verfügten.

Außerdem ist zu beachten, dass sich in der Schulstatistik die Definition für den Migrationshintergrund auf die drei Merkmale „Staatsangehörigkeit“, „Verkehrssprache in der Familie“ (Muttersprache) und „Geburtsland“ stützt. Ein Migrationshintergrund liegt bei einer Schülerin bzw. einem Schüler (aus schulstatistischer Sicht) genau dann vor, wenn mindestens eines dieser drei Merkmale in nichtdeutscher Ausprägung vorliegt. Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ werden zwar bei den Schülerinnen und Schülern die oben genannten Merkmale zur Bestimmung des Migrationshintergrunds vollständig erfasst, nicht aber bei der (nachträglich erfolgenden) Erhebung der Abgänger- und Absolventendaten. Daher ist eine nach dem Migrationshintergrund differenzierende Darstellung der Abgänger- und Absolventenzahlen nicht möglich, weswegen in den nachfolgend genannten Tabellen nur eine Aufgliederung nach deutscher oder nichtdeutscher Staatsangehörigkeit erfolgt.

- 1.a) Wie viele Schülerinnen und Schüler haben im Schuljahr 2020/2021 in Bayern die Schule ohne Schulabschluss verlassen (bitte nach Schularten, Geschlecht, absoluten Zahlen, Prozentzahlen und für die Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationshintergrund getrennt angeben)?**

- 1.b) Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte für die jeweiligen Jahre getrennt ausweisen)?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1 a und 1 b gemeinsam beantwortet.

Der beiliegenden Tabelle 1 zu den Fragen 1 a und 1 b kann die Anzahl der Abgängerinnen und Abgänger mit erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss in den Abschlussjahren 2017 bis 2021 für Bayern insgesamt sowie in Aufgliederung nach Schulart, Geschlecht und Staatsangehörigkeit entnommen werden.

In identischer Strukturierung werden die Daten in Tabelle 2 zu den Fragen 1 a und 1 b als Anteil an der entsprechenden gleichaltrigen Wohnbevölkerung ausgewiesen (Quotensummenverfahren).

2.a) Wie viele Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss landen im sogenannten Übergangssystem?

In einem noch andauernden Prozess wird das bisherige statistische Erhebungsverfahren für die einzelnen Schularten sukzessive auf ein neues Verfahren umgestellt. Für die beruflichen Schularten war die Umstellung im Schuljahr 2021/2022 noch ausstehend. Da vor der Umstellung des Erhebungsverfahrens keine Auswertung von Bildungsverläufen möglich ist, kann lediglich angegeben werden, wie viele entsprechende Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen sich am Stichtag 20.10.2021 im „Übergangssystem“ befanden, nicht jedoch, wie viele Schülerinnen und Schüler erstmalig in das „Übergangssystem“ eintraten.

Im Schuljahr 2021/2022 gab es an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung insgesamt 3599 Schülerinnen und Schüler im „Übergangssystem“, die vor Eintritt an der berichtenden Schule über keinen Schulabschluss verfügten. Unter diesen Personen können sich etwa auch Schülerinnen und Schüler befinden, die im Vorjahr keine Schule bzw. eine Schule im Ausland besuchten oder die sich bereits in früheren Schuljahren im „Übergangssystem“ an der berichtenden oder einer anderen Schule befanden.

2.b) Wie viele Schülerinnen und Schüler verlassen das Übergangssystem mit einem Schulabschluss (bitte nach Geschlecht, absoluten Zahlen, Prozentzahlen und für die Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationshintergrund getrennt angeben)?

Schülerinnen und Schüler können bei erfolgreichem Besuch der Berufsintegrationsklasse bzw. des Berufsvorbereitungsjahrs die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule erwerben. Zudem können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse (v. a. externe Prüfungen zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule) vorbereitet werden. Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die ein Berufsvorbereitungsjahr im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F) erfolgreich absolviert haben, wird der erfolgreiche Mittelschulabschluss gewährt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 32 Abs. 3, die mindestens 15 Stunden Unterricht je Woche besuchen, erhalten bei erfolgreicher Teilnahme ebenfalls den Mittelschulabschluss.

Der beiliegenden Tabelle 1 zu Frage 2 b kann die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des „Übergangssystems“ im Abschlussjahr 2021 entnommen werden, die vor Eintritt an der berichtenden Schule über keinen Schulabschluss verfügten und im Zuge des Absolvierens des „Übergangssystems“ mindestens den Abschluss der Mittelschule erreichten.

In identischer Strukturierung werden die Daten in Tabelle 2 zu Frage 2 a als Anteil an der entsprechenden gleichaltrigen Wohnbevölkerung ausgewiesen (Quotensummenverfahren).

2.c) Wie lange verbleiben die jungen Menschen durchschnittlich im Übergangssystem?

Hierzu ist der Hinweis zur Frage 2a zu beachten, dass keine Auswertung von Bildungsverläufen möglich ist.

Die zielgruppenspezifische Förderung der heterogenen Gruppe berufsschulpflichtiger Jugendlicher ohne Ausbildungsplatz erfordert adäquate Konzepte und Zielsetzungen – von der Stabilisierung des Schulbesuchs über das Nachholen eines Schulabschlusses bis zur erfolgreichen Vermittlung in eine passende Ausbildung. Seit dem Schuljahr 2020/2021 bildet ein Vollzeitangebot in Form eines Berufsvorbereitungsjahrs gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Berufsschulordnung (BSO) das Regelangebot für Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis an den staatlichen allgemeinen Berufsschulen (Übergangsfrist für die kommunalen Berufsschulen bis einschließlich Schuljahr 2022/2023).

Das Vollzeitmodell der Berufsintegration an Berufsschulen steht berufsschulpflichtigen jungen Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund offen (Aufnahme zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr bzw. in begründeten Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr unabhängig des Aufenthaltsstatus), die einen besonderen Sprachförderbedarf aufweisen. In diesem Modell erwerben die Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen einer i. d. R. zweijährigen Berufsvorbereitungsphase (Berufsintegrationsvorklasse und Berufsintegrationsklasse mit ggf. vorgeschaltetem Besuch einer sogenannten Deutschklasse an Berufsschulen) neben den Kenntnissen der deutschen Sprache auch grundlegende Kompetenzen, die für eine anschließende erfolgreiche (Berufs-)Ausbildung erforderlich sind. In die Berufsintegrationsklasse sollen nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, bei denen zu erwarten ist, dass sie dem Unterricht (Zielniveau B1) folgen und das Klassenziel erreichen können. Andernfalls soll eine Wiederholung der Berufsintegrationsvorklasse empfohlen werden. Übergeordnetes Ziel aller Maßnahmen ist eine möglichst schnelle Vermittlung in Ausbildung bzw. einen weiterführenden Schulbesuch und Vermeidung eines längeren Verbleibs im Übergangssystem. Für berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht im Rahmen der BSO-F gemäß § 9 Abs. 1 die Möglichkeit, ein Berufsvorbereitungsjahr zu absolvieren. Dieses kann bei nicht erfolgreichem Besuch wiederholt werden. In berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit wird diese Gruppe berufsschulpflichtiger Jugendlicher gemäß § 10 an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung begleitet unterrichtet.

3. Was ist über den Verbleib derjenigen bekannt, die nicht im Übergangssystem landen?

Schülerinnen und Schüler, die die allgemeinbildende Schule ohne Schulabschluss verlassen, unterliegen der Berufsschulpflicht.

Grundsätzlich erhalten alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz ein passendes schulisches berufsvorbereitendes Angebot.

Die Schülerinnen und Schüler, die nicht (mehr) in eine Vollzeitklasse aufgenommen werden können, insbesondere, weil sie im laufenden Schuljahr ihre schulische oder betriebliche Ausbildung abbrechen, erfüllen ihre Berufsschulpflicht in sogenannten BV-Flexi-Klassen, die bedarfsgerecht an den Berufsschulen eingerichtet werden. Des Weiteren können die jungen Erwachsenen, die eine schulische oder berufliche Ausbildung abbrechen und bereits beruflich orientiert sind, ihre Berufsschulpflicht

durch den Besuch einer Fachklasse, ergänzt durch betriebliche (Langzeit-)Praktika, erfüllen. Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist im Rahmen der o.g. Angebote vorgesehen.

Grundsätzlich können berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer alternativen Vollzeitmaßnahme insbesondere der Bundesagentur für Arbeit (z.B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme – BvB) oder einem alternativen Sprachförderangebot vom Besuch der Berufsschule analog zu Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayEUG befreit werden. In diesen Fällen ist kein Besuch der Berufsschule vorgesehen. Die Entscheidung über die Teilnahme an einer Maßnahme der Bundesagentur trifft die Berufsberatung der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit, die möglichst frühzeitig hinzugezogen werden soll.

Berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz werden zudem gemäß Art. 39 Abs. 4 BayEUG für die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr bzw. dem Bundesfreiwilligendienst vom Besuch der Berufsschule befreit.

Anlage 1

Tabelle 1 zu 1ab. Abgänger mit erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss¹ nach Schulart, Geschlecht und Staatsangehörigkeit in den Abschlussjahren 2017 bis 2021

Schulart Geschlecht Staatsangehörigkeit	Abgänger mit erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss ¹ im Abschlussjahr				
	2017	2018	2019	2020	2021
Bayern insgesamt	4 896	4 629	4 307	3 381	3 297
Schulart					
Mittel-/Hauptschule	3 604	3 343	3 346	2 517	2 547
Realschule	296	299	336	188	249
Gymnasium	104	113	99	46	73
Wirtschaftsschule	369	358	168	106	97
Freie Waldorfschule, Integr. Ges.schule	131	132	34	139	122
Förderschulen ²	392	384	324	385	209
Geschlecht					
männlich	3 356	3 081	2 845	2 134	2 119
weiblich	1 540	1 548	1 462	1 247	1 178
Staatsangehörigkeit					
deutsch	2 500	2 482	2 371	1 824	1 896
nichtdeutsch	2 396	2 147	1 936	1 557	1 401

¹ Nicht eingeschlossen sind Absolventen, die zwar über keinen Mittelschulabschluss, aber über einen Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen oder einen individuellen Abschluss (insb. im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG verfügen.

² Förderzentren und Realschulen zur sonderpäd. Förderung werden zu "Förderschulen" zusammengefasst.

Tabelle 2 zu 1ab. Abgänger mit erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss¹ als Anteil an der entsprechenden gleichaltrigen Wohnbevölkerung (Quotensummenverfahren) nach Schulart, Geschlecht und Staatsangehörigkeit in den Abschlussjahren 2017 bis 2021

Schulart Geschlecht Staatsangehörigkeit	Bezugsgruppe bei der Anteilsbildung über das Quotensummenverfahren	Abgänger mit erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss ¹ im Abschlussjahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
Bayern insgesamt	gleichaltrige Wohnbev.	3,9 %	3,8 %	3,6 %	2,8 %	2,8 %
Schulart						
Mittel-/Hauptschule	gleichaltrige Wohnbev.	2,9 %	2,7 %	2,8 %	2,1 %	2,2 %
Realschule	gleichaltrige Wohnbev.	0,2 %	0,2 %	0,3 %	0,2 %	0,2 %
Gymnasium	gleichaltrige Wohnbev.	0,1 %	0,1 %	0,1 %	0,0 %	0,1 %
Wirtschaftsschule	gleichaltrige Wohnbev.	0,3 %	0,3 %	0,1 %	0,1 %	0,1 %
Freie Waldorfschule, Integr. Ges.schule	gleichaltrige Wohnbev.	0,1 %	0,1 %	0,0 %	0,1 %	0,1 %
Förderschulen ²	gleichaltrige Wohnbev.	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,2 %
Geschlecht						
männlich	gleichaltrige männl. Wohnbev.	5,1 %	4,8 %	4,6 %	3,5 %	3,5 %
weiblich	gleichaltrige weibl. Wohnbev.	2,5 %	2,6 %	2,5 %	2,1 %	2,1 %
Staatsangehörigkeit						
deutsch	gleichaltrige dt. Wohnbev.	2,2 %	2,2 %	2,2 %	1,7 %	1,8 %
nichtdeutsch	gleichaltrige nichtdt. Wohnbev.	19,9 %	18,1 %	16,3 %	12,8 %	11,3 %

¹ Nicht eingeschlossen sind Absolventen, die zwar über keinen Mittelschulabschluss, aber über einen Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen oder einen individuellen Abschluss (insb. im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG verfügen.

² Förderzentren und Realschulen zur sonderpäd. Förderung werden zu "Förderschulen" zusammengefasst.

Anlage 2

Tabelle 1 zu 2b. Absolventen des Übergangssystems¹ im Abschlussjahr 2021, die vor Eintritt an der berichtenden Schule über keinen Schulabschluss² verfügten und nun mindestens den Abschluss der Mittelschule erreichten, nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit

Geschlecht Staatsangehörigkeit	Absolventen des Übergangssystems ¹ im Abschlussjahr 2021, die vor Eintritt an der berichtenden Schule über keinen Schulabschluss ² verfügten und nun mindestens den Abschluss der Mittelschule erreichten
Bayern insgesamt	1 245
Geschlecht	
männlich	753
weiblich	492
Staatsangehörigkeit	
deutsch	460
nichtdeutsch	785

¹ Unter dem Begriff "Übergangssystem" sind hier Schüler in Bildungsgängen des Berufsvorbereitungsjahres, Arbeitsqualifizierungsjahres bzw. Berufsintegrationsjahres, Schüler in Berufsintegrations(vor)klassen bzw. Deutschklassen, Praktikanten im Rahmen der Einstiegsqualifizierung sowie übrige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz zusammengefasst.

² Nicht eingeschlossen sind Absolventen, die zwar über keinen Mittelschulabschluss, aber über einen Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen oder einen individuellen Abschluss (insb. im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG verfügen.

Tabelle 2 zu 2b. Absolventen des Übergangssystems¹ im Abschlussjahr 2021, die vor Eintritt an der berichtenden Schule über keinen Schulabschluss² verfügten und nun mindestens den Abschluss der Mittelschule erreichten, als Anteil an der entsprechenden gleichaltrigen Wohnbevölkerung (Quotensummenverfahren) nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit

Geschlecht Staatsangehörigkeit	Bezugsgruppe bei der Anteilsbildung über das Quotensummenverfahren	Absolventen des Übergangssystems ¹ im Abschlussjahr 2021, die vor Eintritt an der berichtenden Schule über keinen Schulabschluss ² verfügten und nun mindestens den Abschluss der Mittelschule erreichten
Bayern insgesamt	gleichaltrige Wohnbev.	1,0 %
Geschlecht		
männlich	gleichaltrige männl. Wohnbev.	1,2 %
weiblich	gleichaltrige weibl. Wohnbev.	0,8 %
Staatsangehörigkeit		
deutsch	gleichaltrige dt. Wohnbev.	0,4 %
nichtdeutsch	gleichaltrige nichtdt. Wohnbev.	5,5 %

¹ Unter dem Begriff "Übergangssystem" sind hier Schüler in Bildungsgängen des Berufsvorbereitungsjahres, Arbeitsqualifizierungsjahres bzw. Berufsintegrationsjahres, Schüler in Berufsintegrations(vor)klassen bzw. Deutschklassen, Praktikanten im Rahmen der Einstiegsqualifizierung sowie übrige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz zusammengefasst.

² Nicht eingeschlossen sind Absolventen, die zwar über keinen Mittelschulabschluss, aber über einen Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen oder einen individuellen Abschluss (insb. im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG verfügen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.